

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 338/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ludwig S [REDACTED],
[REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Sorn und Menkel

**in der Sitzung vom 9. Dezember 1969
beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 8. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat ein Anfechtungsrecht des Klägers nach Art. III Nr. 3 BGG-Schluss verneint, weil nicht festgestellt werden könne, daß er Verfolgter im Sinne des § 1 BGG sei. Diese Entscheidung beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhaltes. Auch unter Anwendung des § 176 Abs. 2 BGG hat der Berufungsrichter einen Ursachenzusammenhang zwischen der beruflichen Schädigung des Klägers und dem Erkanntwerden als Gegner des Nationalsozialismus nicht mit Überwiegender Wahrscheinlichkeit als feststellbar erachtet. Hierbei hat sich das Berufungsgericht im Rahmen der Rechtsgrund-

163

- 3 -

sätze gehalten, die der Bundesgerichtshof zu § 176 Abs. 2 BGG entwickelt hat (vgl. Bst 1958, 182; 1961, 410; 1966, 72 Nr. 16). Das BGG-Schlußgesetz hat hieran nichts geändert. Insbesondere betrifft die Änderung des § 9 Abs. 5 BGG nicht die hier entschiedene Frage, da diese Bestimmung nur eingreift, wenn zuvor ein Ursachenzusammenhang zwischen Verfolgung und Schädigung bejaht worden ist.

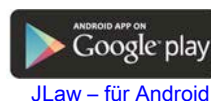
Da die Entscheidung des Berufungsgerichts auch sonst keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, die die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 1 Nr. 1 BGG rechtfertigen würde, ist die sofortige Beschwerde des Klägers zurückzuweisen.

Wai

Horn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)